

auch vom Staatsgerichtshof geteilt. Völkerrechtliche Verträge besitzen immer dann unmittelbare Anwendbarkeit, wenn sie dazu geeignet sind, „die Grundlage für einen konkreten Entscheid abzugeben“<sup>2271</sup>. Das Postulat, „völkerrechtliche Normen grosszügig als unmittelbar anwendbar zu qualifizieren“<sup>2272</sup>, wird vom Staatsgerichtshof wenn auch nicht explizit, so doch implizit *unterstützt* – wobei die unmittelbare Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages von den Vollzugsorganen deshalb *von Verfassungs wegen* zu berücksichtigen ist, weil sonst der Tatbestand einer *Rechtsverweigerung* besteht<sup>2273</sup>.

## 5.2 Fazit und Ausblick

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes zur Frage der Anwendung des Völkervertrags- im Landesrecht einen Entwicklungsstand erreicht hat, der Rückschlüsse auf wie auch immer beschaffene Besonderheiten *nicht* ermöglicht. Fest steht nur, dass der Staatsgerichtshof in seiner Praxis nichts unternommen hat, um die Zuständigkeit der Vollzugsorgane zu einer Anwendung des Völkervertrags- im Landesrecht *im eigenen Recht und Namen* einzuschränken – indem er diese Zuständigkeit z.B. unter Vorbehalte gestellt oder mit Vorgaben verbunden hat. Diesem Ansatz entsprechend ist es den Anderen Gerichten und den Sonstigen Vollzugsorganen in einem Anlassfall z.B. ohne weiteres möglich, auf die Frage der mittel- oder unmittelbaren Anwendbarkeit des Völkervertrags- im Landesrecht einzutreten und über diese Frage *selbständig*, d.h. *unabhängig* von anderen (landes- oder völkervertragsrechtlichen) Instanzen zu befinden. In bestimmten Fällen – dann nämlich, wenn sich eine Antwort auf diese Frage aus dem in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrag *nicht* ergibt – sind sie zu dieser Vorgehensweise nicht nur berechtigt, sondern auch *verpflichtet*<sup>2274</sup>.

Im Zuge einer solchen Entscheidung wird es den Vollzugsorganen obliegen, die beiden Prozessschritte der Feststellung des Inhaltes des Parteiwillens einerseits und der Art der Anwendbarkeit

---

2270 Postulatsbeantwortung S. 7.

2271 Wildhaber (EMRK) S. 1.

2272 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 124.

2273 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkte. 2.2 und 5.1.1.2.

2274 Siehe hierzu Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110.